

TV Härkingen

Statuten

Inhaltsverzeichnis

1	Name, Sitz, Zweck und Zugehörigkeit	3
2	Ethik	4
3	Vereinsstruktur	4
4	Mitgliedschaft	5
5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
6	Organisation	8
7	Finanzen	11
8	Revisions- und Vollzugsbestimmungen	12
9	Frühere Bestimmungen	13
10	Inkraftsetzung	13

Abkürzungen:

TVH	Turnverein Härkingen
GV	Generalversammlung
VS	Vorstand
VV	Vereinsversammlung
FR	Finanz-Reglement
ER	Ehrungs-Reglement

STV	Schweizerischer Turnverband
SOTV	Solothurner Turnverband
RTVTG	Regionaltturnverband Thal Gäu

1 Name, Sitz, Zweck und Zugehörigkeit

1.1 Name

Der Turnverein (STV), gegründet 1913, der Damenturnverein (DTV), gegründet 1947 und der Männerturnverein (MTV), gegründet 1987, haben sich 2003 unter dem Namen **Turnverein Härkingen** (nachstehend TVH genannt.) zusammengeschlossen.

Der TVH ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB.

1.2 Sitz

Das Rechtsdomizil des TVH ist die Gemeinde Härkingen.

1.3 Zweck

Der TVH

- ist ein polysportiver Verein und stellt seine Tätigkeit in den Dienst der Volksgesundheit.
- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen.
- fördert die sportlichen Fähigkeiten aller Mitglieder und die entsprechenden Ausbildungen und Wettkampfmöglichkeiten.
- pflegt die Kollegialität unter seinen Mitgliedern.
- Richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.
- unterstützt die sportlichen- und kulturellen Bestrebungen im Dorf.
- legt ein besonderes Gewicht auf eine sinnvolle Freizeitgestaltung der Kinder, Jugend und Erwachsenen.
- anerkennt die Regeln der Demokratie und ist parteipolitisch, konfessionell und religiös neutral.
- kann neben den genannten Hauptaufgaben vorübergehend oder dauerhaft andere, zusätzliche Aufgaben übernehmen, um die nötigen Mittel zur Erfüllung der Hauptaufgaben zu beschaffen.

1.4 Zugehörigkeit

Der TVH ist Mitglied:

- des Regionalturnverbandes Thal/Gäu
- des Solothurner Turnverbandes (SOTV)
- des Schweizerischen Turnverbandes (STV)

Der Verein, seine Riegen und Mitglieder unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören.

2 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent. Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und unterstellt sich dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitglieder, Leiter*innen, Betreuer*innen und Funktionär*innen anwendbar. Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss seinen Statuten bzw. Reglementen.

3 Vereinsstruktur

3.1 Riegen und offene Stunden

Der TVH kann verschiedene Riegen und offene Stunden anbieten.

Die Riegen halten in der Regel wöchentlich ein Training ab.

Die Anzahl der Riegen und offenen Stunden kann den Bedürfnissen entsprechend angepasst werden. Riegen und offene Stunden können in Absprache des VS gegründet oder eingestellt werden.

3.2 Riegen

- Jugendsport (Kinder und Jugend)
- Frauen
- Männer
- Spezial-Riegen

Beiträge für Turnfeste, Anlässe, Aktivitäten und Riegenreisen sind im FR geregelt. Sie müssen im Jahresprogramm aufgeführt sein und ins Budget aufgenommen werden. Über die Teilnahme entscheidet die GV.

3.3 offene Stunden

Offene Stunden sind Angebote des TVH, welches von Mitgliedern und Nichtmitgliedern genutzt werden können. Versicherung ist Sache der Teilnehmer. Nichtmitglieder sind nicht beim Verband gemeldet. Die Beiträge pro Lektion werden im FR geregelt.

4 Mitgliedschaft

4.1 Mitgliederkategorien

Die Mitglieder werden in folgende Kategorien eingeteilt.

- Mitglieder
- Ehrenmitglieder

4.2 Mitglieder

Als Mitglied kann jede Person aufgenommen werden, die das 15. Altersjahr vollendet hat. Mitglieder werden in turnende und nicht turnende Mitglieder eingeteilt. Mitglieder bezahlen den Mitgliederbeitrag gemäss FR.

4.3 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Turnverein im Besonderen oder um die Förderung des Turnwesens im Allgemeinen verdient gemacht hat. Als Hilfe dient das Ehrungs-Reglement. Die Ernennung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV vorgenommen.

4.4 Eintritt TVH

- Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.
- Beim Eintritt ist das Anmeldeformular unterzeichnet abzugeben. Damit bestätigt die eintretende Person, dass sie sowohl die geltenden Statuten, Reglemente und Weisungen des TVH und der Verbände anerkennt, als auch die aktuell gültigen Datenschutzbestimmungen akzeptiert. Diese sind auf der Webseite des TVH aufgeschaltet und können jederzeit eingesehen werden.
- Stimm- und Wahlrecht wird durch die Aufnahme an der GV des TVH erlangt.
- Der TVH meldet die Neueintritte nach den Statuten des Verbandes an. Die Beitragspflicht wird im FR geregelt.

4.5 Eintritt Jugendsport

- Kinder und Jugendliche sind im Jugendsport aufgenommen, sobald sie ihrem Leiter/-in das ausgefüllte und von den Eltern unterzeichnete Anmeldeformular abgegeben haben. Mit der Unterzeichnung werden die aktuell gültigen Dokumente (gemäss Punkt 4.4) und die Datenschutzbestimmungen akzeptiert.

4.6 Austritt

- Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss schriftlich an den VS gerichtet werden. Es bedarf keine Bestätigung durch die GV.
- Austretendes Mitglied (Ausnahme Todesfall) zahlt den Jahresbeitrag für das laufende Jahr gemäss FR.

4.7 Ausschluss

Mitglieder, welche Ihren Jahresbeitrag nicht bezahlt haben, ihre Pflichten bewusst oder aus Nachlässigkeit verletzen haben und/oder dem TVH Schaden zufügen, sind auszuschliessen. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch einen Beschluss an einer GV- oder einer VV.

Das betroffene Mitglied ist davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Auszuschliessende Mitglieder haben ein Anhörungsrecht vor dem VS. Ein von der GV beschlossener Ausschluss ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

4.8 Versicherung

Die Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle turnenden Mitglieder obligatorisch. Sie anerkennen deren Statuten und Reglemente.

4.9 Ehrungen und Geschenke

Spezielle Ehrungen und Geschenke werden im Ehrungs-Reglement geregelt.

4.10 Weiterbildung

Der TVH unterstützt den Besuch von Aus- und Weiterbildungen. Beiträge und Spesen werden durch das FR geregelt.

5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Grundlagen

Die Mitglieder unterziehen sich den Statuten, Reglementen, Vereinsbeschlüssen und Anordnungen des Vorstands, und wahren die Interessen des TVH.

5.2 Abgaben der Statuten

Jedes Mitglied hat Anrecht auf die Vereinsstatuten.

5.3 Stimm- und Wahlrecht

Vereinsmitglieder, laut 4.2. und 4.3., sind an Vereins- und Generalversammlungen stimm- und wahlberechtigt und sie haben das Recht, Anträge zu stellen, sofern der Mitgliederbeitrag bezahlt ist.

5.4 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht für Mitglieder wird an der GV bestätigt.

5.5 Verpflichtung

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins wie auch diese der Verbände zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten.

Alle Mitglieder sind aufgefordert, an Anlässen mitzuhelfen. Sie leisten so ihren Beitrag zum Vereinswohl und zur Erfüllung der Vereinsaufgaben.

5.6 Recht auf Aktivität

Jedes Mitglied hat das Recht in einer Riege und/oder offenen Stunde mitzuturnen und an den Anlässen teilzunehmen.

6 Organisation

6.1 Organe

Die Organe des TVH sind:

- a) Generalversammlung (GV)
- b) Vereinsversammlung (VV)
- c) Vorstand (VS)
- d) Kommissionen
- e) Revisoren

6.2 Generalversammlung

Oberstes Organ ist die Generalversammlung. Sie findet jährlich im ersten Quartal statt. Diese behandelt folgende Traktanden:

1. Administratives

- 1.1 Appell
- 1.2 Protokoll

2. Jahresberichte

3. Finanzen

- 3.1 Rechnung
- 3.2 Revisorenbericht
- 3.3 Décharge

4. Jahresprogramm

5. Budget

- 5.1 Mitgliederbeiträge
- 5.2 Budget

6. Mutationen

- 6.1 Eintritte / Austritte
- 6.2 Demissionen

7. Wahlen

- 7.1 Präsidium oder Co-Präsidium
- 7.2 Vorstand
- 7.3 Revisoren

8. Anträge

9. Ehrungen

10. Statutenänderungen

6.3 Ausserordentliche GV

Verlangen der Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden die Einberufung einer

ausserordentlichen Generalversammlung, hat dies innert 2 Monaten zu geschehen.

6.4 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird nach Bedarf vom Vorstand oder von 1/5 der Mitglieder einberufen und behandelt alle laufenden Vereinsaktivitäten.

6.5 Publikationspflicht der Versammlung

Die Einladung zu den Versammlungen erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden 3 Wochen vor der GV, und 10 Tage vor der Vereinsversammlung elektronisch oder schriftlich. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist in begründeten Fällen erlaubt.

6.6 Wahlen, Abstimmungen

Die Wahlen des Präsidiums, des Vorstandes und der Revisoren finden in ungeraden Jahren statt.

Über die Vereinsaktivitäten und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei allen Abstimmungen mit Ausnahme von Statutenrevision, Fusion und Auflösung, für welche eine 4/5 Mehrheit notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium oder der Vorsitz den Stichentscheid.

6.7 Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus folgenden Ressorts:

- a) Präsidium oder Co-Präsidium
- b) Administration
- c) Finanzen
- d) Technische Leitung
- e) Beisitze

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Ist eines oder weitere der genannten Ressorts vakant, werden die Bereichsaufgaben und Berechtigungen bis zur Neubesetzung innerhalb des Vorstandes verteilt resp. geregelt. Es wird protokolliert. Bei besonderen Gelegenheiten kann der Vorstand zusätzliche Personen an die Sitzung einladen.

6.7.1 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium oder der Vorsitz den Stichentscheid.

6.7.2 Amtsdauer Ersatzwahl

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten Vereinsversammlung eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit.

6.7.3 Vertretung nach aussen und Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Für Korrespondenzen und Geschäfte mit rechtlicher Wirksamkeit gilt die Zeichnung zu zweien (Kollektivunterschrift). Die Zeichnungsberechtigung ist ausschliesslich dem Vorstand gemäss Punkt 6.7 a) bis e) zugewiesen.

6.7.4 Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstandes liegen in der allgemeinen Leitung des Turnvereins gemäss den Statuten, Reglementen, und Pflichtenheften.

6.8 Kommissionen

Kommissionen werden vom VS eingesetzt und agieren nach Pflichtenheft und/oder richten sich nach dem Budget und/oder dem Jahresprogramm.

6.9 Revisoren

Revisoren prüfen die Rechnung und allfällige Spezialfonds des Turnvereins und erstatten Bericht an die Generalversammlung. Die Amtsdauer der Revisoren fällt mit jener des Vorstandes zusammen.

6.10 Protokolle

Ein Protokoll oder Beschlussprotokoll muss geführt werden über:

- a) Generalversammlung
- b) Vereinsversammlung
- c) Vorstandssitzungen
- d) Kommissionen
- e) OK für Anlässe

6.11 Archiv

Alle wichtigen Vereinsakten: Protokolle, Berichte, Korrespondenzen, Vereinsabrechnungen und Gegenstände werden im Vereinsarchiv digital und/oder physisch aufbewahrt.

6.12 Ablage der Akten

Grundsätzlich unterliegen alle Vereinsmitglieder der Archivierungspflicht, insbesondere alle Funktionäre, Kommissionen und OK's. Alle sind verpflichtet, ihr Aktenmaterial zuhanden des Vereinsarchivs abzugeben.

6.13 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

Bei einem Vereinsaustritt werden alle persönlichen Daten, nach Erledigung aller offenen Geschäfte, gelöscht. Vorausgesetzt, es bestehen keine gesetzlichen oder vertraglichen Aufbewahrungspflichten.

Ausführliche Informationen zu Datenschutz und -sicherheit sind zu entnehmen aus den Datenschutzbestimmungen auf unserer Vereinswebseite.

7 Finanzen

7.1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

7.2 Einnahmen

Die Einnahmen des TVH bestehen hauptsächlich aus:

- a) Mitgliederbeiträgen aus Turnverein und Jugendsport
- b) Gewinne aus Veranstaltungen
- c) Förderbeiträge/Subventionen
- d) Sponsoring
- e) Freiwilligen Beiträgen, Schenkungen und Spenden
- f) Kapitalerträge aus Vereinsvermögen

7.3 Ausgaben

Die Ausgaben des TVH bestehen gemäss FR und Budget.

7.4 Ausgabenkompetenz

Die Ausgabenkompetenzen des TVH ist im FR geregelt.

7.5 Haftbarkeit

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

7.6 Mitgliederbeiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch GV-Beschluss festgesetzt und ist im FR geregelt.

7.7 Beitragsfrei

Von der Beitragspflicht gegenüber dem TVH können ganz oder teilweise beitragsbefreit sein:

- Ehrenmitglieder
- Mitglieder des Vorstands

Die Befreiung des Beitrags wird im FR geregelt.

8 Revisions- und Vollzugsbestimmungen

8.1 Teil- und Totalrevision

Die Änderung einzelner Artikel, sowie die Totalrevision der Statuten, kann nur an einer GV von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8.2 Anträge zur Revision

Der Vorstand sowie die stimmberechtigten Mitglieder können Anträge zur Statutenrevision stellen.

8.3 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des SOTV oder STV.

8.4 Auflösung

Die Auflösung des Turnvereins Härkingen kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8.5 Vermögensverwaltung bei Auflösung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen dem SOTV treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet.

9 Frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen die Statuten des TVH vom 14.11.2021 mit Inkrafttreten ab GV 2022.

10 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden vom Solothurnischen Turnverband geprüft und bewilligt und treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung per 25. Januar 2024 in Kraft.

Präsidium:



René Luppi

Administration:



Denise Brönnimann

Werbung:



Karin Dätwyler

Vorliegende Statuten wurden durch den SOTV geprüft und genehmigt.
Solothurn, im Januar 2024:

Für den SOTV

Präsident



Christian Sutter

Sekretariat



Simone Grimm